

Antrag auf Zuerkennung von Zuschlagspunkten in der Kaufförderung

(Anlage B Abs 2 und Abs 3 lit c und h WFV 2015)

Förderungswerber/in:
Bauort:
Bauträger:

Zusätzlich zu den Zuschlagspunkten für Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl laut Energieausweis werden folgende Zuschlagspunkte für Standortqualität nach Anlage B Abs 2 sowie sonstige Maßnahmen nach Abs 3 lit c und h WFV 2015 im Rahmen meines/unseres Förderungsansuchens beantragt:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

	ja	nein
a) Einbindung eines Beirats (Gestaltungsbeirat odgl.) in das Bauverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Anbindung an den öffentlichen Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Nahbereich eines Lebensmitteleinzelhändlers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Nahbereich einer Schule, Kinderbetreuungseinrichtung, Arzt, Apotheke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Barrierefreie Ausstattung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Überschreitung der Geschoßflächenzahl 0,7 in der Stadt Salzburg bzw. 0,6 in den sonstigen Gemeinden des Landes Salzburg; bitte geben Sie die tatsächliche Geschoßflächenzahl Ihres Bauvorhabens an: _____		
g) Holzbauweise:		
Massivholz- oder Hybridbau (ankreuzen wenn ja):	<input type="checkbox"/>	
Bi ₃₀ -Wert < 15	<input type="checkbox"/>	
Bi ₃₀ -Wert ≥ 15	<input type="checkbox"/>	
Holzbetonstein (ankreuzen wenn ja):	<input type="checkbox"/>	

Bitte wenden!

Zu a) Gestaltungsbeirat iSd § 62 ROG 2009, dem gleichgesetzt wird auch eine Altstadterhaltungskommission oder eine Sachverständigenkommission nach dem Ortsbildschutzgesetz. Wird mit einem Punkt bewertet.

Zu b) Die Haltestelle muss sich im Umkreis von 1000m (Luftlinie vom Bauvorhaben) befinden. Weiters muss zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr morgens eine mindestens einstündige Frequenztaktung vorliegen. Wird mit drei Punkten bewertet.

Zu c) Die Einrichtung muss sich im Umkreis von 1000m (Luftlinie vom Bauvorhaben) befinden. Es muss sich um einen Vollversorger oder gemeinsam mit weiteren Lebensmitteleinzelhändlern um einen mehr als nur Teilversorger handeln. Wird mit drei Punkten bewertet.

Zu d) Die Einrichtung muss sich im Umkreis von 1000m (Luftlinie vom Bauvorhaben) befinden. Es muss eine der angeführten Einrichtungen vorhanden sein. Wird mit drei Punkten bewertet.

Zu e) Ausführung im Sinne der „Richtlinie Barrierefreiheit“; Vor Ausstellung der Förderungszusicherung werden die Voraussetzungen anhand der Ausführungspläne überprüft. Wird mit zehn Punkten bewertet.

Zu f) Der Dichtezuschlag wird bei Überschreitung einer Geschoßflächenzahl von 0,7 in der Stadt Salzburg und von 0,6 in den übrigen Gemeinden des Landes Salzburg gewährt. Je Überschreitung um ganze 0,1 werden 2 Punkte zuerkannt.

Zu g) Errichtung des Gesamtgebäudes mit Ausnahme der Fundamentplatte, des Kellers und der vertikalen Erschließung.

Massivholzbau: Wird ein gesamtes Stockwerk oder werden mehrere Stockwerke in Massivholz-, Brettsperrholz- oder Holzriegelbauweise errichtet, können die Zuschlagspunkte gewichtet über die jeweilige Wohnnutzfläche vergeben werden.

Hybridbauten: Bauten, die teilweise in Holzbau errichtet werden; es muss zumindest die gesamte Außenwand in Massivholz-, Brettsperrholz- oder Holzriegelbauweise errichtet werden.

Holzbetonstein: Bauten, bei denen die gesamte Außenwand aus Holzbetonstein besteht und für die Wärmedämmung ausschließlich Holzfasern verwendet wird. Der Holzanteil des gesamten Wandaufbaus (Stein, Dämmung, Wärmedämmverbundsystem) muss mehr als 50 % m^3/m^2 aufweisen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Neuberechnung der Förderung sowie teilweiser oder gänzlicher Rückforderung des Zuschusses führen und strafrechtlich geahndet werden können. Ich/wir erklären unser Einverständnis, dass die bekanntgegebenen Daten in der Applikation Wohnbauförderung des Landes Salzburg gemäß § 44 S.WFG 2015 automationsunterstützt verarbeitet werden.

Förderungswerber/in

Datum

Förderungswerber/in

Datum

Verkäufer (firmenmäßige Fertigung)

Datum